

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Archäologische Denkmalpflege“

Zwischen der Stadt Verden (Aller),
vertreten durch den Bürgermeister Lutz Brockmann,
Große Straße 40, 27283 Verden,

und

dem Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat Peter Bohlmann,
Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller),

wird gem. § 1 Abs.1 NVwVfG i. V. m. § 54 VwVfG folgende Vereinbarung geschlossen:

Veranlassung

Der Stadt Verden (Aller) und dem Landkreis Verden obliegt – jeweils als untere Denkmalschutzbehörde - die hoheitliche Aufgabe der archäologischen Denkmalpflege. Vor dem Hintergrund der Bündelung und effizienten Vorhaltung von Fachkenntnissen vereinbaren die Stadt Verden (Aller) und der Landkreis Verden eine Beistandschaft bezüglich dieser hoheitlichen Aufgabenerfüllung, ohne dass eine Aufgabenübertragung damit verbunden ist.

§ 1

Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung

(1) Der Landkreis Verden verpflichtet sich, für die Stadt Verden (Aller) die unter Abs. 2 aufgeführten Beistandsleistungen in Bezug auf die Aufgabe „Archäologische Denkmalpflege“ durch qualifizierte Fachkräfte zu erbringen, soweit die Stadt den Landkreis damit im Einzelfall beauftragt.

(2) Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Stellungnahmen zu Bauanträgen im Gebiet der Stadt Verden (Aller)

- Überwachung von Grabungsarbeiten Dritter
- Baustellenbesichtigungen, Probegrabungen und Notbergungen (im Rahmen der personellen Kapazitäten)

Keiner ausdrücklichen Beauftragung bedürfen:

- Beratungstätigkeit für Bauherren und die Stadt Verden (Aller)
- Erfassung und Bearbeitung von archäologischen Fundstellen

(3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung unterrichtet die Stadt Verden (Aller) den Landkreis Verden über

- sämtliche archäologisch relevanten Baugenehmigungsverfahren im Bereich der Altstadt (Verlauf der historischen Stadtmauer), auch eigene Baumaßnahmen der Stadt Verden (Aller),
- archäologisch relevante Baumaßnahmen im übrigen Stadtgebiet, auch eigene Baumaßnahmen der Stadt Verden (Aller), nach eigener Vorprüfung in der Adab (Archäologische Datenbank)

und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Inanspruchnahme des Landkreises Verden nur im Rahmen der dort derzeit vorhandenen Personalkapazitäten erfolgen kann.

(5) Der Landkreis Verden darf Dritte mit der Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung nicht beauftragen.

§ 2

Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Verden (Aller) und der Landkreis Verden unterstützen sich gegenseitig hinsichtlich der Erfüllung der Beistandsleistung, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von Informationen und Unterlagen, die die kommunale Beistandsleistung betreffen.

(2) Die Stadt Verden (Aller) ist befugt, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen.

(3) Soweit die Stadt Verden (Aller) die Beistandsleistung des Landkreises Verden nachfragt, bleibt die Gesamtverantwortung in vollem Umfang bei der Stadt Verden (Aller), da keine Aufgabenübertragung mit der Beistandsleistung verbunden ist.

(4) Die Beistandsleistung durch den Landkreis Verden wird grundsätzlich in den jeweiligen Dienststellen des Landkreises erbracht und dort an die Stadt Verden (Aller) übergeben.

Soweit zur Aufgabenerfüllung Vor-Ort-Termine, Besprechungen und Beratungen erforderlich sind, werden diese – nach Absprache – im jeweiligen Dienstsitz durchgeführt.

(5) Die vom Landkreis Verden abgegebenen Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren dürfen inhaltlich nicht verändert werden.

(6) Auskünfte zu den fachlichen Stellungnahmen durch den Landkreis Verden erfolgen nur über den Ansprechpartner bei der Stadt Verden (Aller).

§ 3

Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

(1) Für die Beistandsleistung erhält der Landkreis Verden eine Aufwandsentschädigung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Entgeltgruppe 12 (Kreisarchäologin Dr. Precht) und Entgeltgruppe 3 (Grabungshelfer B. Steffens) des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – zz. KGSt-Bericht Nr. 19/2014.

(2) Die Abrechnung erfolgt fallbezogen. Die Kostenerstattung erfolgt halbjährlich.

(3) Die Rechnungsstellung durch den Landkreis Verden erfolgt detailliert und nachvollziehbar entsprechend der Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Die Stadt Verden (Aller) ist verpflichtet einen Zahlungsausgleich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Rechnung herbeizuführen.

(5) Die Berechnung der Leistung erfolgt nach der derzeit gültigen Rechtslage als Nettobetrag umsatzsteuerfrei.

Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintrittes der Umsatzsteuerpflicht an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Vom Landkreis Verden insoweit zu tragende Zinsen aus Steuernachforderungen sind durch die Stadt Verden (Aller) zu erstatten.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Unklarheiten und unterschiedliche Auffassungen zur Rechnungsstellung einvernehmlich und ggf. unter Anrufung der Steuerungsgruppe abzuklären.

§ 4

Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Vertragspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichttatbestände. Die Vertragspartner sind Mitglieder im Kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSA). Der vom KSA den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich gemäß den Verrechnungsgrundsätzen auf die Verwirklichung gesetzlicher Haftpflichttatbestände.

(2) Im Falle von Drittschäden liegt die Bearbeitungszuständigkeit bei der Stadt Verden (Aller).

§ 5

Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2015 in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.
- (3) Eine Kündigung kann mit einer Frist von 6 Monaten – erstmalig zum 30.06.2016 – erfolgen.

§ 6

Steuerungsgruppe

- (1) Zur Klärung von Unstimmigkeiten aus dieser Vereinbarung bilden die Stadt Verden (Aller) und der Landkreis Verden eine Steuerungsgruppe. Der Steuerungsgruppe gehören die jeweiligen Leiter/innen des Fachbereiches 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Verden (Aller) und des Fachdienstes Bauordnung beim Landkreis Verden an.
- (2) Die Steuerungsgruppe kann von jedem der Mitglieder einberufen werden.

§ 7

Salvatorische Klausel/Nebenabreden

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Verden,

Stadt Verden (Aller)

Landkreis Verden

gez. Der Bürgermeister

gez. Der Landrat

Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Rechnungsstellung für die Beistandsleistung „Archäologische Denkmalpflege“

Für die Erfüllung von kommunalen Beistandsleistungen werden der Stadt Verden (Aller) vom Landkreis Verden auf Basis der Berechnungssätze der KGSt folgende Positionen in Rechnung gestellt:

Berechnung für Arbeitsaufwand „Archäologische Denkmalpflege“

Die Kosten sind für folgende Leistungen angefallen:

Projektbezeichnung/Maßnahme:

Zeitraum:

	Jahreskosten E 12	Kosten/Std.	Bearbeitungsaufwand	Summe Kosten
Personalkosten				
Gemeinkosten				
Gesamtkosten				

	Jahreskosten E 3	Kosten/Std.	Bearbeitungsaufwand	Summe Kosten
Personalkosten				
Gemeinkosten				
Gesamtkosten				

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beistandsleistung "Archäologische Denkmalpflege".

Der o. g. Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieser Rechnung zu begleichen.

Projektbezeichnung/Maßnahme:

Zeitraum:

	Jahreskosten E 12	Kosten/Std.	Bearbeitungsaufwand	Summe
Personalkosten				
Gemeinkosten				
Gesamtkosten				

	Jahreskosten E 3	Kosten/Std.	Bearbeitungsaufwand	Kosten
Personalkosten				
Gemeinkosten				
Gesamtkosten				

Projektbezeichnung/Maßnahme:

Zeitraum:

	Jahreskosten E 12	Kosten/Std.	Bearbeitungsaufwand	Summe
Personalkosten				
Gemeinkosten				
Gesamtkosten				

	Jahreskosten E 3	Kosten/Std.	Bearbeitungsaufwand	Kosten
Personalkosten				
Gemeinkosten				
Gesamtkosten				